

**Verordnung, der Oö. Landesregierung, mit der  
Ausnahmen von den Bewilligungspflichten  
des § 5 und § 9 Abs. 2 sowie der Anzeigepflicht  
des § 6 Oö. NSchG 2001 im Bereich des  
Wolfgangsees festgelegt werden  
(Wolfgangsee-Seeuferschutz-Ausnahmeverordnung 2019)**

**Erläuternde Bemerkungen**

Mit der Oö. Natur- und Landschaftsschutzrechtsnovelle 2019 wurde unter anderem die generelle Eingriffsregelung im Uferschutzbereich von Seen durch die Festlegung von konkreten bewilligungs- und anzeigepflichtigen Vorhaben ersetzt.

Die bisher geltende generelle Eingriffsregelung in Natur- und Landschaft der oberösterreichischen Seen und Fließgewässer hat zu einer Vielzahl von Feststellungsverfahren geführt, die oft auch naturschutzfachlich eher unbedeutende Maßnahmen betroffen haben. Dies wurde zunehmend als überbordend und bürokratisch empfunden, ohne dass daraus ein Mehrwert für Natur- und Landschaft gewonnen werden konnte. Die generellen Feststellungsverfahren der bisherigen §§ 9 und 10 sollen daher abgeschafft und durch ein Bewilligungs- bzw. Anzeigeregime ersetzt werden, das sich auf solche Maßnahmen beschränkt, die erfahrungsgemäß tatsächlich bedeutendere Auswirkungen auf das Landschaftsbild und den Naturhaushalt haben.

Künftig sollen die Bewilligungstatbestände des § 5 und die Anzeigetatbestände des § 6 auch im Uferschutzbereich der Seen und Fließgewässer gelten. Damit soll eine einheitlichere naturschutzfachliche Betrachtung der Bereiche innerhalb und außerhalb der Gewässeruferschutzzone erfolgen. Darüber hinaus werden weitere gewässerspezifische Bewilligungstatbestände festgelegt, die sich an jenen Tatbeständen orientieren, die auch bisher bereits im Gewässeruferschutzbereich als Eingriffe in den Naturhaushalt naturschutzbehördlich geprüft wurden.

Außerdem soll im Gewässeruferschutzbereich auch der Neu-, Zu- und Umbau von Gebäuden im Bauland der Bewilligung der Naturschutzbehörde bedürfen. Damit soll entsprechend der bisherigen ähnlichen Rechtslage gewährleistet werden, dass Gebäude sich in das Landschaftsbild der sensiblen Uferlandschaft einfügen. Gebäude im Grünland (außerhalb von geschlossenen Ortschaften) sind nach § 6 Abs. 1 Z 1 ohnehin generell anzeigepflichtig; Diese Bestimmung gilt auch im Gewässeruferschutzbereich.

Durch die Neuregelung des § 9 soll einerseits einem Bedürfnis nach besonderem Schutz der Gewässeruferschutzlandschaften Rechnung getragen werden, indem Veränderungen, die diese Landschaft schädigen könnten, auch künftig naturschutzbehördlich bewilligungs- oder zumindest anzeigepflichtig sind. Andererseits wird eine Vielzahl kleinerer Eingriffe, die weder auf das Landschaftsbild besonders störend oder beeinträchtigend wirken, nicht mehr einem naturschutzbehördlichen Verfahren unterzogen werden müssen.

§ 9 Abs. 4 lautet:

Die Landesregierung hat durch Verordnung Gebiete zu bezeichnen, die geschlossene Ortschaften darstellen. In diesen Gebieten entfällt die Bewilligungspflicht gemäß Abs. 2 für solche Vorhaben, die in der Verordnung angegeben sind. Die Landesregierung kann durch Verordnung auch für weitere örtliche Bereiche festlegen, dass

1. die Bewilligungspflicht gemäß § 5,
2. die Anzeigepflicht gemäß § 6,
3. die Bewilligungspflicht gemäß Abs. 2

für bestimmte Vorhaben nicht gilt, weil solche öffentliche Interessen am Natur- und Landschaftsschutz, die alle anderen Interessen überwiegen, nicht verletzt werden.

Für geschlossene Ortschaften im Seeuferschutzbereich sind somit gemäß § 9 Abs. 4 Oö. NSchG 2001 Zonen zu verordnen, in denen die Anzeige- oder Bewilligungspflicht nicht oder nur für bestimmte Maßnahmen gilt. Da der naturschutzfachlich besonders sensible Seeuferschutzbereich generell behördlich gut bekannt ist, sollen in diesen Bereichen individuelle Behördenverfahren dann entfallen, wenn die Landesregierung feststellt, dass bestimmte Bewilligungs- bzw. Anzeigetatbestände in konkreten Gebieten von vorn herein naturschutzfachlich unbedenklich sind.

Mit Verordnung LGBl. Nr. 115/2017 wurden von der Oö. Landesregierung Ausnahmen vom Eingriffsverbot des § 9 Abs. 1 Oö. NSchG 2001 im Bereich des Wolfgangsees festgelegt (Wolfgangsee-Seeuferschutz-Ausnahmereverordnung 2017)

Durch die nunmehrige Änderung der gesetzlichen Bestimmungen ergibt sich das Erfordernis zur Anpassung bestehender Ausnahmereverordnungen gemäß § 9 Abs. 4 Oö. NSchG 2001. Die nunmehrige Änderung ist zur Anpassung an die neuen gesetzlichen Bestimmungen erforderlich. Die Abgrenzungen der bestehenden Zonen in den zu Grunde liegenden Anlagen wurden unverändert übernommen. Diese Zonierung wurde bereits vor Erlassung der Wolfgangsee-Seeuferschutz-Ausnahmereverordnung 2017 mit den betroffenen Gemeinden besprochen und hat sich diese Festlegung bewährt, weswegen diesbezüglich kein Änderungsbedarf gegeben ist. Auch die in § 1 Abs. 3 aufgelisteten Maßnahmen wurden von der Wolfgangsee-Seeuferschutz-Ausnahmereverordnung 2017 übernommen und erfolgte lediglich eine Anpassung an die neuen gesetzlichen Bestimmungen.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Aus den Bestimmungen des vorliegenden Verordnungsentwurfes werden keine Mehrkosten entstehen, da es sich um Deregulierungsmaßnahmen handelt und somit der Vollzug nicht häufiger, sondern weniger häufig erfolgen wird.